

BVGer C-2928/2019 vom 21. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2928_2019

FR: TAF C-2928/2019 du 21 août 2019

IT: TAF C-2928/2019 del 21 agosto 2019

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Kopie der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 25.7.2019 [BVGer-act. 7]) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben; Beilagen: Kopien der Beschwerde vom 5.6.2019 [BVGer-act. 1] sowie der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 16.7.2019 [BVGer-act. 5]) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Stufetti Patrizia Levante Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Innerhalb der gleichen Frist kann die Beschwerde auch bei einem entsprechenden Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union eingereicht werden (Art. 81 der Verordnung [EG] Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit [SR 0.831.109.268.1]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.